

MUSIKSCHULVEREIN „JOHANN ADAM HILLER“ E. V. GÖRLITZ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in der Fassung gültig seit 01.01.2016

Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Musikschulverein „Johann Adam Hiller“ e.V., nachfolgend Musikschule genannt, und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter, nachfolgend Schüler genannt.

Aufgaben:

2. Aufgabe der Musikschule ist es Kinder/Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern sowie interessierte Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Die Musikschule als privatrechtliche Einrichtung übernimmt damit wichtige Aufgaben der außerschulischen künstlerisch-kulturellen Bildung und Begabtenförderung, der aktiven Freizeitgestaltung und trägt durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit wesentlichen Anteil an der Gestaltung des kulturellen Niveaus.

Rechtsverhältnis:

3.1. Die Rechtsbeziehung und Verwaltung zwischen der Musikschule und dem Schüler ist privatrechtlicher Natur.

3.2. Jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Beziehung muss schriftlich erfolgen.

3.3. Der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf dem Anmeldeformular durch die Musikschule wird durch die Unterschrift des Schülers zugestimmt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

3.4. Seitens der Schüler besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Unterrichtsfach, auf eine bestimmte Unterrichtsform, auf einen bestimmten Unterrichtsort, ein bestimmtes Unterrichtsdatum oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft.

3.5. Die einvernehmlich verabredete Unterrichtsform gilt bis zum Ende des Schuljahres als verbindlich, sie kann nur in beiderseitigem Einverständnis zwischen dem Schüler und der Musikschule geändert werden

Unterrichtsorte:

4. Der Unterricht wird im Unterrichtsgebäude der Musikschule, Fischmarkt 6, sowie in den Räumen des Gebäudes Werk1, Brunnenstraße 11 in Görlitz erteilt. Weitere Unterrichtsstätten sind möglich.

Umfang der Leistung:

5.1. Der Unterricht im Kernbereich Musikschule wird in folgenden Bereichen erteilt:

- Musikgarten (MG), Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA)
- Kooperationen mit Schulen (z.B. JeKi, GTA)
- Einzel- o. Gruppenunterricht im instrumentalen, vokalen oder tänzerischen Hauptfach (Unter-, Mittel-, Oberstufe) in den Genres Klassik und Jazz/Rock/Pop.
- Ergänzungsfächer (Rhythmik, Musiklehre, Ensemblespiel, Orchester und Korrepetition)
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Spezialkurse und Ensemble mit Hauptfachcharakter

5.2. Der Instrumental- oder Vokalunterricht umfasst den Hauptfachunterricht sowie den Unterricht in einem oder mehreren Ergänzungsfächern. Der Hauptfachunterricht wird in unterschiedlichen Ausbildungsstufen, i.d.R. als Einzelunterricht zu 30 min oder als Gruppenunterricht zu 45 min, zu 2, 3, oder 4 Teilnehmern erteilt, der Ergänzungsunterricht in Klassen oder Ensembles. Der Regelunterricht im Tanz erfolgt als Hauptfachunterricht in Klassen zu 45, 60, 90 oder 120 Minuten pro Woche in Abhängigkeit vom Alter.

Leistungsförderung kann für besonders begabte Schüler, mit entsprechendem Leistungsnachweis gewährt werden.

Wird die Regelteilnehmerzahl einer Gruppe unterschritten, kann die Musikschule die Gruppe neu zusammenstellen oder die Entgelte durch Änderung der Unterrichtsform neu festlegen.

5.3. Der Schüler hat im Schuljahr **Anspruch** auf mindestens **35, maximal 36 Unterrichtseinheiten**.

5.4. Ergänzungsfächer sind fester Bestandteil des Hauptfachunterrichtes, sie werden als Klassenunterricht oder als Ensembleproben erteilt. Der Unterricht in den Ergänzungsfächern ist entgeltpflichtig und in den Entgeltordnungen A und B geregelt. Es wird keinerlei Ermäßigung oder Entgelterstattung gewährt, wenn der Schüler auf die Wahrnehmung des Ergänzungsunterrichtes verzichtet.

5.5. Die Musikschule erwartet von dem Schüler entsprechend seines Leistungsstandes die Wahrnehmung von Ensembleangeboten, sowie die Teilnahme an Konzerten und Auftritten der Musikschule.

Der Zugang zur Musikschule ist allgemein offen, ein Anspruch auf Zulassung besteht indes nicht. Die Teilnahme beinhaltet die Verpflichtung zum **regelmäßigen und pünktlichen Besuch** der Unterrichtsstunden sowie zu **regelmäßigem häuslichen Üben**.

5.6. Im Kernbereich Projekte sind alle Angebote als Kurse, Seminare oder Workshops von begrenzter Dauer angelegt, sie werden durch separate Ausschreibungen mit individuellen Entgelten und individuellen Laufzeiten angeboten. Alle Entgelte werden vor Projektbeginn für die gesamte Laufzeit fällig. Den Teilnehmern können keine Familienermäßigungen gewährt werden. Unbeschadet der Teilnahmedauer erstreckt sich die Entgeltspflicht über die gesamte Dauer der Veranstaltung. Erfolgt keine Abmeldung in einem kürzeren Zeitraum als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, so können die vereinbarten Entgelte nicht erstattet werden. Alle anderen Bestimmungen dieser AGB gelten sinngemäß.

Unterrichtsaufnahme:

6.1. Die Aufnahme des Unterrichtes erfolgt nur durch schriftlichen Antrag an die Musikschule unter Verwendung eines entsprechenden Formblattes (Anmeldeformular). Die endgültige Aufnahme richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsstellen im jeweiligen Fachbereich. Ein Recht auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

6.2. Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung zum Unterricht beginnt die Entgeltspflicht mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde. Der Mitteilung über den Unterrichtsbeginn kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich widersprochen werden.

Laufzeit des Unterrichtsvertrages und Probezeit:

7.1. Der Unterrichtsvertrag wird i.d.R. auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2. Es gelten für alle Fächer die ersten 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag beidseitig binnen einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Unterrichtsjahr und -zeit:

8.1. Das Schuljahr und die Ferien- und Feiertagsregelung des Freistaates Sachsen gilt uneingeschränkt für die Musikschule.

Beendigung des Unterrichtsvertrages:

9.1. Jede Kündigung durch den Schüler oder durch die Musikschule bedarf der Schriftform. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gilt stets eine **Kündigungsfrist von 2 Monaten**, entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigung kann **zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende** erfolgen.

9.2. Bei einer außerordentlichen Kündigung entscheidet stets die Geschäftsführung.

9.3. Liegt der Lehrkraft **24 Stunden vor Beginn des Unterrichtes** keine Entschuldigung seitens des Schülers vor, so gilt diese Stunde als gehalten. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen die der TeilnehmerInnen zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde, oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Wenn ein Schüler nachweislich (ärztliches Attest) durchgängig länger als 1 Woche erkrankt ist, kann auf schriftlichen Antrag, innerhalb eines Monats nach dem Unterrichtsausfall, das Entgelt anteilig zurückerstattet werden.

9.4. In besonderen Fällen kann der Schüler im Einvernehmen mit der Musikschule beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist im Voraus schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen und erstreckt sich auf höchstens 6 Monate. Entsprechende Unterlagen (Kopien), die den Beurlaubungsgrund glaubhaft machen, sind diesem Antrag unaufgefordert beizulegen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beurlaubung.

9.5. Fällt ein Hauptfachunterricht, für den Entgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung der Lehrkraft innerhalb eines Fälligkeitszeitraumes aus und es besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen und werden die 35 Schuljahresstunden nicht erreicht, so werden die Entgelte auf schriftlichen Antrag zum Schuljahresende anteilmäßig dem Schülerkonto gutgeschrieben.

Für den Nachholunterricht können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und die Unterrichtsform variabel gestaltet werden. Ebenso können übergeordnete schulische Belange (z.B. Konzerte, Wettbewerbe) den Unterricht im Einzelfall ersetzen. Die Anordnung trifft die Geschäftsführung.

Ausschluss vom Unterricht

10.1. Die Musikschule kann einen Schüler sofort ausschließen, wenn dieser unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht. Die Entgeltspflicht bleibt hiervon unberührt.

Teilnahmebescheinigungen/Zeugnisse

11.1. Jeder Schüler der Kernbereiche Musikschule und Projekte hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer alljährlichen Teilnahmebescheinigung. Diese Ausstellung muss in der Musikschule angemeldet werden.

11.2. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung der Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird dem Schüler ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Entgeltordnung / Zahlungsmodalitäten

12.1. Die Entgelte für die Musikschule richten sich nach der Entgelttabelle A für Schüler die über kein eigenes Einkommen verfügen und Entgelttabelle B für Schüler mit eigenem Einkommen. Die Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser AGB.

12.2. Schüler, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und dennoch über kein eigenes Einkommen verfügen, legen alljährlich unaufgefordert die Kopien entsprechender Nachweise vor. Ihnen werden die Unterrichtsentgelte ab dem 1. Monat nach dem Eingang dieser Nachweise nach dem Entgelttarif A in Rechnung gestellt. Veränderungen der Einkommenssituation sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

12.3. Die Musikschule behält sich vor, die Entgelte angemessen zu erhöhen, wenn dies die wirtschaftliche Situation erfordert. Kommt hierüber kein Einverständnis mit den Zahlungspflichtigen zustande, können beide Parteien das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Dieses Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn die Entgelte im Rahmen der Regelung zu Pkt. 5.2., Absatz 3 dieser AGB erhöht werden.

12.4. Alle im Kernbereich Musikschule zu entrichtenden Entgelte sind Jahresentgelte und sie werden zu Beginn des Schuljahres im Voraus fällig.

Sie setzen sich zusammen aus dem einmaligen Aufnahmeentgelt, aus den Jahresentgelten für den Unterricht in den gewählten Fächern und aus den Jahresentgelten für die Ausleihe eines musikschuleigenen Leihinstruments.

Die Abrechnung erfolgt monatlich für den jeweiligen Monat per Bankeinzug. Über Abweichungen entscheidet in Ausnahmefällen die Geschäftsführung.

Alle im Kernbereich Projekte zu entrichtenden Entgelte sind projektbezogen und spätestens 8 Tage nach der Anmeldung zur Teilnahme an einer Projektveranstaltung zu entrichten.

12.5. Alle Entgelte werden mit der ersten Unterrichtsstunde fällig. Sie sind spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung ohne weitere Zahlungsaufforderung zu entrichten. Alle Zahlungen erfolgen durch unverzügliche Erteilung eines Lastschriftauftrages. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseinganges zur Gültigkeit.

12.6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden zusätzliche Mahnentgelte für die erste und zweite schriftliche Mahnung in der in der jeweils geltenden Entgeltordnung ausgewiesene Höhe erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, leitet die Musikschule ohne Vorankündigung ein zivilrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren ein. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zusätzlich und allein zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Bei Ausstellung der 3. Mahnung wird der Unterricht ausgesetzt, ohne dass die Entgeltspflicht aufgehoben wird.

Leihinstrumente

13.1. Soweit entsprechende Leihinstrumente im Fundus der Musikschule vorhanden sind, können diese an die Schüler der Musikschule ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt durch den Abschluss eines Leihvertrages mit der Musikschule; die entsprechenden Leihentgelte sind in der Entgeltordnung festgelegt.

Ermäßigungen

14.1. Ermäßigungen werden in der Entgeltordnung geregelt.

Aufsicht und Haftung

15.1. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

Gesundheitsbestimmungen

16.1. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

17.1 Nebenabreden

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der Musikschule ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

18.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Teile ist Görlitz

19.1 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgehenden AGB ihre Gültigkeit.

20.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon unberührt. Schüler und Musikschule bemühen sich gleichzeitig um eine einvernehmliche Neuregelung; kommt keine Einigung zustande, endet das Unterrichtsverhältnis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.